



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Postmerkbuch für den Schulunterricht**

**Deutsches Reich / Reichspostministerium**

**Berlin, 1937**

5. Telegrammgebühren

---

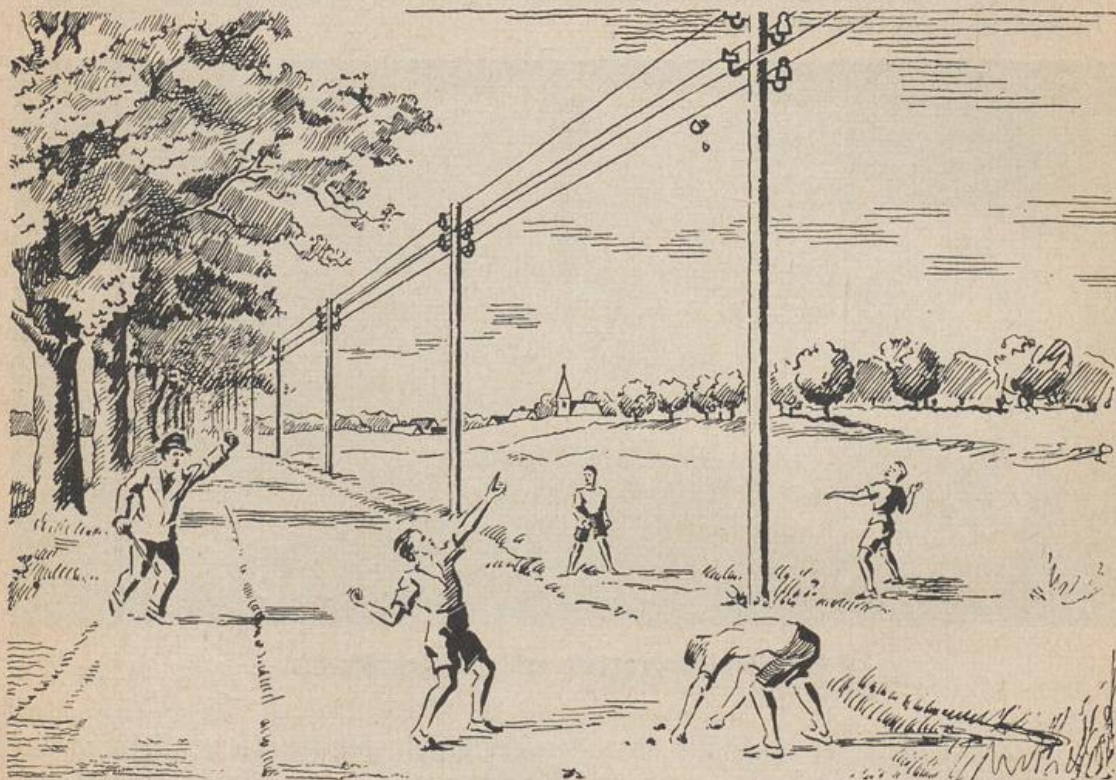
[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

5. Die Gebühren sind am Postschalter aus dem Gebührenbuch für Telegramme zu ersehen. Jedes Wort kostet im Inland bei Ortstelegrammen 8 *Rpf.*, bei Ferntelegrammen 15 *Rpf.*, mindestens sind 10 Wörter zu bezahlen. Dringende Telegramme kosten die doppelte, Blitztelegramme die zehnfache Gebühr.

6. Ermäßigte Gebührensätze bestehen für Brieftelegramme und für Pressetelegramme sowie im Auslandsdienst auch noch für zurückgestellte Telegramme und für Glückwunschtelegramme zu Weihnachten und Neujahr nach besonderen Bestimmungen.

7. Die Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort geschieht durch Boten oder durch Fernsprecher. Die Zustellung im Ort ist kostenlos; für die Zustellung durch Boten an Empfänger außerhalb des Ortszustellbereichs wird eine besondere Gebühr erhoben, die im Falle der Vorauszahlung durch den Absender 80 *Rpf.* beträgt. Die Zustellung der Telegramme durch Fernsprecher ist kostenlos.

8. Warnung vor Beschädigungen der Fernmeldeanlagen. Nach § 317 des Strafgesetzbuches wird derjenige mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft, der vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt. Telegraphenanlagen im Sinne des Strafgesetzbuches sind alle Fernmeldeanlagen, mithin auch die Funkanlagen.



Wer Telegraphen- oder Fernsprechanlagen beschädigt, macht sich strafbar.  
(Nach § 317 St.G. Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren.)